

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/9/2 1Ob190/03b, 6Ob170/04z, 1Ob21/04a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.2003

Norm

ABGB §7

ABGB §148 Abs1 A. ABGB §166 E

ABGB §179 ff

AußStrG §185d

AußStrG §185e

AußStrG §185f

AußStrG §185g

AußStrG §185h

Rechtssatz

Die §§ 185d bis 185h AußStrG eignen sich nur dann nicht für eine unmittelbare Gesetzesanalogie, wenn das Verfahren, in dem die inländischen Rechtswirkungen einer rechtskräftigen ausländischen Adoptionsentscheidung als Vorfrage zu lösen ist, vor dem 1. 3. 2001 eingeleitet wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 190/03b

Entscheidungstext OGH 02.09.2003 1 Ob 190/03b

Veröff: SZ 2003/100

- 6 Ob 170/04z

Entscheidungstext OGH 23.09.2004 6 Ob 170/04z

Vgl; Beisatz: Diese oberstgerichtliche Rechtsprechung erging zur Rechtslage vor dem am 1.3.2001 in Kraft getretenen KindRÄG 2001, BGBl I 2000/135. Der hier zu beurteilende Adoptionsvertrag und die (allfällige) Mitwirkung einer indischen Behörde erfolgte erst nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen des AußStrG idF des KindRÄG 2001 über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen über die Regelung der Obsorge und das Recht auf persönlichen Verkehr (§185d AußStrG). Adoptionsentscheidungen ausländischer Behörden fallen zwar nicht nach dem Gesetzeswortlaut, wohl aber nach dem offenkundigen Gesetzeszweck in den (zumindest mittelbaren) Anwendungsbereich des Anerkennungsverfahrens: Der Oberste Gerichtshof hatte im Rahmen eines Besuchsrechtsverfahrens als Vorfrage die Wirkung einer griechischen Adoptionsentscheidung zu beurteilen, womit dem leiblichen Vater die Grundlage seines Besuchsrechts zu seinem unehelichen Kind entzogen worden war. Der 1.Senat erachtete die §§185d bis 185h AußStrG als tragfähige Analogiegrundlage, weil sich die Adoptionsentscheidung auf das Obsorgeverhältnis und das Recht des Vaters auf persönlichen Verkehr zu seinem Kind bindend auswirke (1Ob190/03b). Dieser Ansicht ist zu folgen. Der Antrag der Wahl Eltern ist aber nicht auf beschlussmäßige Anerkennung der indischen Adoptionsentscheidung gerichtet. Nur in einem solchen Fall wäre zu prüfen, ob das Verfahren nach den §§185d ff AußStrG unmittelbar Anwendung finden könnte. (T1)

- 1 Ob 21/04a

Entscheidungstext OGH 14.12.2004 1 Ob 21/04a

Veröff: SZ 2004/174

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117983

Dokumentnummer

JJR_20030902_OGH0002_0010OB00190_03B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at